

9/SW/25/ME
von**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**Sektionschef
DR. JOSEF FINDER

36 3001/1-IV/6/89

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien
=====

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	76 GE/98
Datum:	19. OKT. 1989
Verteilt	20. OKT. 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Gewerbliche Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(16. Novelle zum GSVG)

Dr. Fugik

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehtet
sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeichneten
Gesetzesentwurf zu übermitteln.

18. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

i.V. WOLF

BeilagenFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Der Leiter der Sektion IV

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon: 51 507

Sektionschef

DR. JOSEF FINDER

36 3001/1-IV/6/89

**An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

**Stubenring 1
1010 Wien
=====**

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird (16. Novelle
zum GSVG)**

**Bezug: Schreiben vom 28. September 1989,
Zl.20.619/2-2/89**

Zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum GSVG) äußert sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in folgender Weise:

I. Allgemeines

Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält analog zu dem zum gleichen Zeitpunkt versendeten Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG eine Reihe von Bestimmungen, die das GSVG positiv weiterentwickeln.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt insbesondere folgende Neuerungen:

- 2 -

1.

Zu Art.I Z 3, § 8 Abs.3 Z 1 GSVG - Freiwillige
Weiterversicherung in der Krankenversicherung

Durch die Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Angehörige gemäß § 83 GSVG wird auch hinterbliebenen Kindern, auch wenn sie nur einfache Waisen sind, die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung der Krankenversicherung eröffnet (bisher waren einfache Waisen im Falle des Zusammentreffens widriger Umstände von diesem Krankenversicherungsschutz ausgeschlossen).

2.

Zu Art.I Z 4, § 10 Abs.1 Z 1 GSVG - Familienversicherung

Die Möglichkeit des Abschlusses einer Familienversicherung auch für Ehegatten, die deswegen nicht als Angehörige gelten, da sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben, die, wenn im Inland ausgeübt, eine Krankenversicherung begründen würde (für diese Personengruppe besteht das gleiche Bedürfnis nach Versicherungsschutz, wie für jene, die nach § 83 Abs.6 GSVG schon bisher in die Familienversicherung eingeschlossen werden konnten).

3.

Zu Art.I Z 12, § 83 Abs.8 GSVG - Erweiterung der Anspruchsberechtigung für Angehörige auf Leistungen der Krankenversicherung

Der neue eingeführte Abs.8 zum 83 GSVG bringt eine Regelung für Lebensgefährten analog zum § 123 Abs.8 lit.b.

- 3 -

Zu den folgenden Punkten wird jeweils auf die Stellungnahme, die zum Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG erging, hingewiesen.

4.

Zu Art.I Z 11, § 60 GSVG - Lockerung der Ruhensbestimmungen

Siehe Stellungnahme zur ASVG-Novelle zu Art.I Z 11, § 94 AVG.

5.

Zu Art.I Z 14 - Erweiterung der Pflichtleistung in der Krankenversicherung im Versicherungsfall der Mutterschaft

Siehe Stellungnahme zur ASVG-Novelle zu Art.II Z 1 und Z 4, § 117 Z 4 lit.a und § 159 ASVG.

6.

Zu Art.I Z 22, § 150 Abs.1 GSVG - Ausgleichszulagen-Richtsätze

Siehe Stellungnahme zur ASVG-Novelle zu Art.IV Z 8, § 293 Abs.1 ASVG.

7.

Zu Art.I Z 23 - Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes für Unterhaltsansprüche bei der Ausgleichszulagenfeststellung

Siehe Stellungnahme zur ASVG-Novelle zu Art.IV Z 9, § 294 Abs.1 und 3 ASVG.

II.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß dem Präsidium des

- 4 -

Nationalrats 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt worden sind.

18. Oktober 1989

Für den Bundesminister:
i.V. WOLF

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: